



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

00-11-(2015-0680)

bearbeitet von:

Dr. Schmid/Kamleitner

elektronisch erreichbar:

johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

v8a@bka.gv.at

savina.kalanj@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 07. Mai 2015

**Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem
das Bundesvergabegesetz 2006 und das
Bundesvergabegesetz Verteidigung und
Sicherheit 2012 geändert werden –
Versendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 10. April 2015, Zahl. GZ.: BKA-600.883/002-V/8/2015
übermittelten Schreiben betreffend *Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz
Verteidigung und Sicherheit 2012* geändert wird, nimmt der
Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung der
gegenständlichen Regierungsvorlage und darf hierzu wie folgt, Stellung
nehmen:

I.) Allgemeines

Der Österreichische Städtebund nimmt Bezug auf die Stellungnahme
des Amt der Kärntner Landesregierung (Zahl 01-VD-BG-8708/2-2015)
und teilt die darin erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Sofern die Länder in den Gesetzgebungsprozess nicht eingebunden wurden – welchen Vorwurf das Amt der Kärntner Landesregierung erhebt – ist darin eine Verfassungswidrigkeit zu erblicken. Die bloße Begutachtungsmöglichkeit eines fertigen Gesetzesentwurfs erfüllt die in Art 14b Abs 4 B-VG normierte Einbindung der Länder nicht.

In der parlamentarischen Enquete vom 11. November 2014 wurde darüber diskutiert, wie die Ziele der Sozialpartnerinitiative „*Faire Vergaben*“ bestmöglich erreicht werden können. Ein Anliegen der Initiative war/ist die durchgehende Verpflichtung zu Vergaben nach dem „*Bestbieterprinzip*“ im Oberschwellenbereich bzw. im Baubereich ab EUR 1 Mio Auftragswert.

Dem Billigstbieterprinzip ist bei eindeutiger Definition der zu beschaffenden Leistung selbstverständlich der Vorzug zu geben. Diese Definition der zu beschaffenden Leistung wird in aller Regel eine Vielzahl von Kriterien und Dimensionen umfassen und wird auch qualitative, ökologische, innovative und soziale Kriterien beinhalten.

Erst wenn die Leistung nicht eindeutig definiert werden kann bzw. soll, muss man auf das Bestbieterprinzip zurückgreifen. Durch das Bestbieterprinzip wird es möglich, unterschiedliche Zielerreichungsgrade bei einzelnen Leistungskriterien zu ermöglichen und über ein ausgeklügeltes Bestbieterermittlungsschema vergleichbar bzw. beurteilbar zu machen.

Zur Problematik des „Bestbieterprinzips“, welches nach Meinung des Österreichischen Städtebundes kein „Bestbieterprinzip“ darstellt, sondern die (verpflichtende) Anwendung mehrerer vergabefremder Kriterien, ersuchen wir Punkt II.) zu beachten.

Ein weiterer großer Punkt der Novelle 2015 betrifft die Regelung der Subunternehmer. In Zukunft sind bei der Angebotsabgabe vom Bieter alle Subunternehmer (und deren Subsubunternehmer) bekannt zu geben und ist ein nachfolgender Wechsel bei der Leistungserbringung ohne Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen. Einerseits ist diese Transparenz zu begrüßen, andererseits bedeutet dies auch einen erhöhten Prüfaufwand für den Auftraggeber. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Auftraggeberpflicht zu Ermittlungen in Bezug auf die Ausländerbeschäftigung (bereits derzeit) und ein eventuelles Lohn- und Sozialdumping (neu) bei eigens dafür eingerichteten Bundesstellen.

II.) Grundverständnis des Bestbieterprinzips

Die Anwendung des Bestbieterprinzips wird umso komplexer, je größer die Informationsasymmetrie zwischen Auftraggeber und Bieter ist. Die Informationsasymmetrie wird grundsätzlich in allen Phasen der Auftragsvergabe und Auftragsdurchführung Bestand haben. Auch ist von einem opportunistischen Verhalten auszugehen, wo sämtliche Akteure in einem Auftragsvergabeverfahren Informationsasymmetrien zu ihren Gunsten auszunutzen versuchen werden.

Jedes Vergabeverfahren hat zu Beginn daher alles zu unternehmen um Informationsasymmetrien möglichst gering zu halten. Die Erweiterung der Leistungskriterien macht die Leistungserbringung selbst sowie die Angebotsleistung komplexer und fördert damit direkt die Informationsasymmetrie zwischen Auftraggeber und Bieter. Dies soll kurz an einigen Beispielen demonstriert werden:

- Ist nicht allein die fertiggestellte Leistung relevant, sondern auch die Art der Leistungserbringung, erwachsen allein für den Auftraggeber zusätzliche Aufgaben in der Beurteilung der Art der Leistungserbringung, in der relativen Gewichtung der Art der Leistungserbringung zu anderen Kriterien und schließlich in der Überprüfung der Einhaltung der Art der Leistungserbringung.
- Lebenszykluskostenmodelle sind ohne jeden Zweifel ökonomisch sinnvoll. Es sind nicht allein die Errichtungskosten eines Bauwerks sondern auch die Folgekosten durch Betrieb und Instandhaltung in die Angebotsbeurteilung einzubeziehen. Eine faire Umsetzung der Vergabe fordert aber, dass die angebotenen Folgekosten über den gesamten Lebenszyklus garantiert werden. Dies ist in aller Regel, wenn überhaupt, nur bei Großunternehmen glaubhaft.
- Spezifikationsmängel in der Beschreibung der zu erbringenden Leistung werden klarerweise nicht durch zusätzliche Leistungskriterien behoben oder reduziert, sondern vielmehr gesteigert. Diesbezüglich können einzig und allein Anreizmechanismen in der Vertragsgestaltung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Abhilfe schaffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Vergaben nach dem Bestbieterprinzip die Komplexität erhöhen und damit die Konsequenzen von Informationsasymmetrien verstärken. Nachfolgend werden im Detail die Mehrkosten des zwingenden Bestbieterprinzips einerseits hinsichtlich des Vergabeverfahrens selbst und andererseits hinsichtlich der zu beschaffenden Leistung beleuchtet.

Die Mehrkosten des zwingenden Bestbieterprinzips im Vergabeverfahren können wie folgt berechnet werden:

In der PWC Studie „*Public procurement in Europe - Cost and effectiveness*“ (2011) wurde u.a. der Personalaufwand für öffentliche Vergabeverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten und bezogen auf unterschiedliche Varianten des Vergabeverfahrens/ Zuschlagsschemas analysiert. Es wurden Antworten von EU-weit über 5500 öffentliche Auftraggebern und über 1800 Unternehmen ausgewertet. Laut dieser Studie⁴ beträgt (bezogen auf den Personaleinsatz) der Mehraufwand bei Durchführung einer Vergabe nach dem Bestbieterprinzip 15% beim Auftraggeber (23 statt 20 Arbeitstage) und 21,4% bei jedem Auftragnehmer (17 statt 14 Arbeitstage). Da sich laut Studie im Durchschnitt 5,7 Bieter an jedem Bestbieterverfahren beteiligen, beträgt der aggregierte Personalmehraufwand bei Auftraggeber und Bietern 42% (120 statt 84 Arbeitstage).

Zugleich kommt diese Studie zu dem Schluss, dass die Kosten der öffentlichen Beschaffung (allein Personalaufwand) in Österreich 1,9% des Beschaffungsvolumens betragen. Wie eine seitens des BMWFJ durchgeführte Untersuchung zeigt, kann in Österreich von einem kommerziellen öffentlichen Beschaffungsvolumen von 40 Mrd. Euro oder etwa 14 % des BIP ausgegangen werden.

Selbst dann, wenn man annimmt, dass nur 20% des Gesamtbeschaffungsvolumens in Österreich von der Gesetzesänderung betroffen sind (weil schon heute eine Vielzahl von Vergaben nach dem Bestbieterprinzip erfolgt und das zwingende „Bestbieterprinzip auf den Oberschwellenbereich bzw im Baubereich auf Vergaben über EUR 1 Mio eingeschränkt ist), so ergibt dies einen jährlichen Mehraufwand von knapp EUR 64 Mio (allein Personalaufwand).

öffentliches Beschaffungsvolumen in EUR	
40.000.000.000	
Anteil Beschaffungskosten am öffentlichen Beschaffungsvolumen	1,9%
Beschaffungskosten in EUR	760.000.000
Angenommener Anteil betroffener Billigstbietervergaben	20%
Mehraufwand	42%
Mehraufwand in EUR	63.840.000

Im Teilbereich der öffentlichen Bauwirtschaft (Gesamtvolumen EUR 5,8 Mrd laut Statistik Austria Dezember 2013) wäre auf Basis der Daten der PWC-Studie ausgehend von der Annahme, dass dort ca 80% der Vergaben betroffen wären (im Baubereich wird sehr häufig ausschließlich nach dem Preis vergeben) von jährlichen Mehrkosten (allein Personalaufwand) von **ca EUR 21 Mio** auszugehen.

Dies ist wohlgermerkt nur der Personalmehraufwand für Auftraggeber und Bieter, ohne Berücksichtigung der durch Einsprüche verursachten Mehrkosten (Verzögerungen, Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten, etc). Da eine Aufstockung des Personals nicht möglich ist, ist zu befürchten, dass dieser Mehraufwand zu einer Ressourcenverschiebung führen wird, sodass etwa bei Formulierung der Eignungsanforderungen, oder der Angebots- und Preisprüfung, die allesamt zur Erreichung der Ziele der fairen Vergabe wesentlich besser geeignet sind, gespart werden muss oder Vergabeverfahren zukünftig länger dauern.

Zu beachten ist schließlich, dass laut der PWC-Studie in Österreich bereits heute

- *der Personalaufwand mit 1,9% deutlich über dem EU Durchschnitt von 1,4% des Beschaffungsvolumens liegt und*
- *die durchschnittliche Vergabeverfahrensdauer mit 124 Tagen um 15% über dem EU-Durchschnitt von 108 Tagen liegt.*

Es ist zu befürchten, dass sich aufgrund des erwiesenen Mehraufwandes beim Bestbieterprinzip Österreich in diesen Werten sich gegenüber den anderen Mitgliedstaaten weiter verschlechtern wird und dass Investitionen durch die auftretenden Verzögerungen im Beschaffungsprozess noch später getätigt werden. Zusätzlich anfallende Kosten reduzieren bei gegebenem öffentlichen Beschaffungsbudgets die zukünftigen Investitionsvolumina. Die Effekte sinkender Beschaffungsbudgets werden damit verstärkt.

1.) Auswirkungen auf den Preis der zu beschaffenden Leistung (mit Praxisbeispiel)

Zuschlagskriterien wurden im EU-Vergaberecht vorgesehen, um dem Auftraggeber eine differenzierte Bewertung von Angeboten zu ermöglichen und zwar bezüglich der Qualität der angebotenen Leistung (nicht des anbietenden Unternehmens). Diese Qualitätsbewertung

steht im unmittelbaren Zusammenwirken mit der Beschreibung der ausgeschriebenen Leistung. D.h., wenn der Auftraggeber die Leistung exakt beschreibt und keine andere (bessere) Leistung möchte, würde er mit Zuschlagskriterien in jenem Maß unwirtschaftlich beschaffen, in dem er die Wertigkeit des Preises zugunsten anderer Zuschlagskriterien reduziert. Nur wenn der Auftraggeber die Leistung nicht genau beschreiben kann (beispielsweise bei geistigen Leistungen wie Planungsaufträge) oder einen hinsichtlich der Qualität der Leistung offenen Wettbewerb haben möchte, wird er zu über den Preis hinausgehenden Zuschlagskriterien greifen.

In diesen Fällen ist die Anwendung der Zuschlagskriterien aber auch gerechtfertigt, da der Auftraggeber bereit ist, die höhere Qualität zu einem höheren Preis einzukaufen. Die Anforderungen an Zuschlagskriterien sind sehr hoch. Im Baubereich kommen etwa laut der Initiative Faire Vergabe in Frage:

- *besondere Erfahrungen des Schlüsselpersonals (Bauleiter)*
- *Umsetzungskonzept (Projektaufbau- und -ablauforganisation, Termin- und Ressourcenpläne, Qualitätssicherungskonzept)*

Wenn verlangt wird, dass diesen Kriterien ein wesentliches Gewicht beigemessen wird („Feigenblattkriterien“ sind verboten), dann wird dies in der Praxis Folgendes bewirken. Dies soll an einem einfachen Beispiel demonstriert werden:

**Beispiel: Bauprojekt EUR 100 Mio (kleines Krankenhaus):
Zuschlagskriterien: 70% Preis, 30% Qualität (15% Qualität des
Bauleiters, 15% Qualität des Umsetzungskonzeptes).**

Wenn bei 2 Bieterern ein Bieter nur die Hälfte der Qualitätspunkte erhält, der andere hingegen die vollen Qualitätspunkte, dann kann der Bieter mit den vollen Qualitätspunkten um 20 Mio EUR teurer anbieten, d.h. der bessere Bauleiter ist 10 Mio EUR wert, das bessere Umsetzungskonzept ebenfalls 10 Mio EUR.

	Preis in Mio EUR	Punkte			Summe
		Preis	Bauleiter	Umsetzungskonzept	
Bieter 1	120	56	15,0	15,0	86
Bieter 2	100	70	7,5	7,5	85

Das Beispiel zeigt: Zuschlagskriterien kosten Geld.

Daher soll der Auftraggeber (der den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet ist) neben dem Preis nur dann zusätzliche Zuschlagskriterien vorsehen, wenn ihm diese auch tatsächlich einen Mehrwert („*value for money*“) bringen. In der Praxis wurden viele sinnvolle Kriterien entwickelt, wobei man zwischen qualitativen, ökologischen, innovativen und sozialen Zuschlagskriterien unterscheiden kann. Es ist jedoch immer im Einzelfall (im Hinblick auf den konkreten Auftrag, das verfügbare Budget und die von einem öffentlichen Auftraggeber zu verfolgenden Ziele) zu ermitteln, ob und wenn ja, welche Zuschlagskriterien im Einzelfall sinnvoll sind. Es muss dem einzelnen öffentlichen Auftraggeber (der selbst gegenüber seinen Mitgliedern, Wählern etc verantwortlich ist) überlassen bleiben, ob und welche Zuschlagskriterien er wählt. Im Falle eines zwingenden Bestbieterprinzips mit „Feigenblattverbot“ muss hingegen der Auftraggeber mit einer Mindestgewichtung (zB zwischen 20-30%) Zuschlagskriterien vorsehen, die

- *er ohne diesen Zwang nicht vorsehen würde,*
- *im konkreten Fall uU nicht sinnvoll sind,*
- *die Angebotspreise deutlich erhöhen können und*
- *die Bieter, die diese Kriterien nicht erfüllen können, umso mehr ins Preisdumping zwingen um Punkteverluste bei den Qualitätskriterien zu kompensieren.*

2.) Ergebnis

Folgende Konsequenzen und Gefahren bei einer verpflichteten Einführung einer Vergabe nach dem Bestbieterprinzip konnten herausgearbeitet werden:

- *Vergaben nach dem Bestbieterprinzip werden komplexer und verstärken Konsequenzen von Informationsasymmetrien.*
- *Zusätzliche Leistungskriterien führen beim Auftraggeber zu zusätzlichen Aufgaben in der Beurteilung, der relativen Gewichtung und in der Überprüfung der Erfüllung dieser Kriterien.*
- *Lebenszykluskostenmodelle im Rahmen von Vergaben nach dem Bestbieterprinzip können gerade Klein- und Mittelbetriebe ausschließen, wenn Kosten über den gesamten Lebenszyklus zu garantieren sind.*
- *Spezifikationsmängel in der zu erbringenden Leistung werden gerade nicht durch zusätzliche Leistungskriterien behoben.*
- *Zusätzliche Leistungskriterien bei Vergaben nach dem Bestbieterprinzip erhöhen das Anfechtungsrisiko (z.B. unterschiedliche Sichtweisen zur Qualität des Umsetzungskonzeptes)*
- *Bei Bieter und Auftraggeber führen Vergaben nach dem Bestbieterprinzip zu einem erheblichen Mehraufwand.*
- *Der Mehraufwand bei Personal für eine Vergabe nach dem Bestbieterprinzip beträgt für Auftraggeber und Bieter gemeinsam 42 % (120 statt 84 Arbeitstage).*
- *Wenn lediglich 20% der bisherigen „Billigstbietervergaben“ vom neuen zwingenden Bestbieterprinzip erfasst werden, sind Mehrkosten allein beim Personalaufwand von EUR 64 Mio zu erwarten.*
- *Es ist zu erwarten, dass der Mehraufwand zu einer Ressourcenverschiebung führen wird, den Beschaffungsprozess weiter verzögert, volkswirtschaftlich sinnvolle Investitionen später in Angriff genommen werden und Investitionsvolumina zurückgehen.*
- *Zusätzliche Leistungs (Zuschlags)kriterien werden die Angebotspreise erhöhen, wenn Auftraggeber im Falle eines zwingenden Bestbieterprinzips mit „Feigenblattverbot“ dazu verpflichtet sind, Qualitätskriterien mit einer Mindestgewichtung zwischen 20% und 30% zu berücksichtigen.*
- *Sinnvolle Qualitätskriterien konnten schon im bestehenden Vergaberecht Berücksichtigung finden. Zusätzliche Kriterien, die nur unter Zwang berücksichtigt werden, führen zu Mehrkosten und Vergaben verstoßen gegen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.*

- *Bieter, die zusätzliche Leistungskriterien schlechter erfüllen, kommen beim anzubietenden Preis weiter unter Druck und werden noch stärker zum Preisdumping gezwungen.*

Ein zwingendes Bestbieterprinzip führt nicht zu einer fairen Vergabe. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich die Vergabeverfahren wesentlich verteuern und die Angebotspreise steigen werden.

Es wird daher empfohlen, alternative Maßnahmen zu prüfen bzw. zu entwickeln um die wichtigen und volkswirtschaftlich sinnvollen Ziele der Initiative „Faire Vergaben“ tatsächlich zu erreichen.

So hat der Österreichische Städtebund in den Verhandlungen immer die Meinung vertreten, dass ähnliche Ergebnisse auch mit Verwendung von Eignungskriterien uä. ermöglicht werden könnten, die ein einfacheres Verfahren bedingen würden.

III.) Zu den einzelnen Bestimmungen

Vorangestellt dürfen wir auf die Gemeinsame Stellungnahme des Auftraggeber-Arbeitskreises „Faire Vergaben“ zur geplanten Novelle des BVergG 2006 hinweisen, die wir vollinhaltlich unterstützen und ersuchen um Berücksichtigung und Entsprechung dieser Stellungnahme.

Zusätzlich dürfen wir noch auf folgende Regelungen in der Novelle aufmerksam machen:

Zu § 14 Abs. 3 des Entwurfes

In den Erläuterungen zu Z 2 und 4 (insbesondere zu § 14 Abs. 3) sollten neben dem zitierten VwGH Erkenntnis auch die Aussagen des VwGH zur Behandlung der einzelnen Planungsdienstleistungen, Projektsteuerung und örtliche Bauaufsicht in Bezug auf den geschätzten Auftragswert klar und verständlich dargelegt werden.

Zu § 71 Abs. 2 des Entwurfes

Die verpflichtende Auskunftseinholung bei der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB und die Erfassung aller mit der Auskunftseinholung verbundenen Daten stellt einen enormen zusätzlichen

Arbeitsaufwand dar, der weitere Personalressourcen bindet, den Beschaffungsprozess verzögert und die Beschaffung zu Lasten der öffentlichen AuftraggeberInnen verteuert.

Zur Entlastung der öffentlichen AuftraggeberInnen sollte grundsätzlich eine Auskunftsstelle bzw. ein für öffentliche AuftraggeberInnen kostenloses Informationsverbundsystem eingerichtet werden, bei welcher/welchem mittels einer Abfrage sowohl die Auskunftseinholung nach § 7n AVRAG (Lohn- und Sozialdumping) als auch nach 28b AuslBG (illegale Beschäftigung) möglich ist und die verlangten Auskünfte in einer Mitteilung/Abfrage dem/der öffentlichen AuftraggeberIn übermittelt werden bzw. abrufbar sind.

Ein präventiver Schutz gegen Lohn- und Sozialdumping und illegale Beschäftigung würde zudem erreicht, wenn gesetzlich festgelegt wird, ab wie vielen rechtskräftigen Bestrafungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG bzw. nach den §§ 7b Abs. 8 oder 7i AVRAG ein Ausschluss eines/einer Bieters/bieterin bzw. Bewerbers/Bewerberin zwingend zu erfolgen hat.

§ 83 Abs. 2 und 5 des Entwurfes

Nach § 83 Abs. 2 BVergG 2006 besteht nunmehr eine grundsätzliche Verpflichtung für den/die AuftragnehmerIn zur Bekanntgabe aller SubunternehmerInnen und (neu) auch aller weiteren SubunternehmerInnen. Die Unterlassung der Bekanntgabe hat das Ausscheiden des betroffenen Angebotes zur Folge.

Für den/die AuftraggeberIn hat dies zwar den Vorteil, ein umfassendes Bild zu erhalten, welche Unternehmen im Rahmen der Ausführung des Auftrages zum Einsatz kommen sollen. Nachteilig ist allerdings der damit verbundene Aufwand, die im Angebot genannten SubunternehmerInnen und weiteren SubunternehmerInnen (auch die nicht erforderlichen) zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich neben der Zuverlässigkeitsprüfung darauf, ob der/die BieterIn bzw. SubunternehmerIn bzw. weitere SubunternehmerInnen (auf der jeweiligen Stufe) über deren Kapazitäten tatsächlich verfügt/verfügen und in einer Gesamtbetrachtung die notwendigen Sicherheiten über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Gesamtauftrages vorliegen.

Eine Einschränkung der Offenlegungspflicht der BieterInnen auf die „wesentlichen SubunternehmerInnen“ ist nur im Fall einer entsprechenden, sachlich begründbaren Festlegung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin in der Ausschreibung zulässig.

Positiv aus der AuftraggeberInnensicht ist ein nunmehr möglicher Vorbehalt des/der Auftraggebers/Auftraggeberin hinsichtlich der Ausführung bestimmter „kritischer“ Leistungsteile durch den/die AuftragnehmerIn in Eigenleistung (Verbot der Subvergabe von kritischen Leistungsteilen – sh. § 83 Abs. BVergG). In den Erläuterungen sollte jedenfalls klargestellt sein, dass BieterInnen bzw. BewerberInnen bei der Festlegung kritischer Leistungsteile keine Rechtsansprüche ableiten können und insbesondere die Ausschreibung aufgrund dieser Festlegung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin nicht anfechtbar ist.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär